

Sonstige Kostenträger: Zuzahlung und Verordnungsfähigkeit apothekenpflichtiger Arzneimittel

Gültig für Versicherte ab 18 Jahren (Stand: März 2016)

Versicherte eines sonstigen Kostenträgers	Zuzahlung Arznei-/Verbandmittel	Zuzahlung Heil-/Hilfsmittel	Verordnungsfähigkeit apothekenpflichtiger Arzneimittel außerhalb der OTC-Liste ¹	Ergänzender Kommentar
Asylbewerber Aufenthalt bis 15 Monate	nein	nein	nein	Bitte beachten Sie, dass das Muster 16 (rosa Rezept) für diese Patientengruppe nicht vorgesehen ist. Derzeit existieren hierzu zahlreiche regionale Regelungen. Bitte klären Sie vor einer Verordnung die Wahl des Ordnungsblattes mit dem zuständigen Kostenträger.
Asylbewerber Aufenthalt ab 16 Monate	ja	ja	nein	Diese Patienten erhalten in der Regel eine Krankenversichertenkarte.
Auslandsabkommen	ja	ja	nein	
Berufsgenossenschaft (BG)	nein	nein	ja	
Bundeswehr	ja (siehe Kommentar)	(Verordnung durch den Bundeswehrarzt)	nein	Der Patient erhält für verschreibungspflichtige und apothekenpflichtige Arzneimittel nur eine formlose Empfehlung für den Bundeswehrarzt. Ist eine sofortige Beschaffung notwendig, kann ein Kassenrezept zulassen.

¹ Die Angaben zu apothekenpflichtigen, nicht-verschreibungspflichtigen Arzneimitteln gelten neben Erwachsenen ebenso für Jugendliche ohne Entwicklungsstörungen zwischen dem 13. und 18. Lebensjahr. - Davon unberührt ist die Regelung, dass apothekenpflichtige, nicht-verschreibungspflichtige Arzneimittel bei Kindern bis zum 12. Lebensjahr (bzw. bei Jugendlichen mit Entwicklungsstörungen bis zum 18. Lebensjahr) grundsätzlich verordnungsfähig sind, sofern dem keine Verordnungseinschränkung durch Anlage III der Arzneimittel-Richtlinie entgegensteht. Darüber hinaus gelten auch weiterhin die Regelungen der OTC-Ausnahmeliste (Anlage I der Arzneimittel-Richtlinie) zur Verordnungsfähigkeit apothekenpflichtiger, nicht-verschreibungspflichtiger Arzneimittel bei Erwachsenen und bei Jugendlichen ohne Entwicklungsstörungen zwischen dem 13. und 18. Lebensjahr.

Versicherte eines sonstigen Kostenträgers	Zuzahlung Arznei-/Verbandmittel	Zuzahlung Heil-/Hilfsmittel	Verordnungsfähigkeit apothekenpflichtiger Arzneimittel außerhalb der OTC-Liste ¹	Ergänzender Kommentar
				ten der Bundeswehr mit dem Vermerk „Notfall“ ausgestellt werden.
Bundespolizei mit Überweisungsschein des Polizeiartzes	ja (siehe Kommentar)	(Verordnung durch den Polizeiarzt)	nein	Der Patient erhält für verschreibungspflichtige und apothekenpflichtige Arzneimittel nur eine formlose Verordnungsempfehlung für den Polizeiarzt. Ist eine sofortige Beschaffung notwendig, kann ein Kassenrezept zulasten der Bundespolizei mit dem Vermerk „Notfall“ ausgestellt werden.
Bundespolizei mit Krankenversichertenkarte	ja	ja	nein	Bei Vorlage einer Krankenversichertenkarte dürfen die Verordnungen vom Vertragsarzt ausgestellt werden.
Bundesversorgungsgesetz (BVG)	nein	nein	nein - Ausnahme: siehe Kommentar	Es besteht Anspruch auf die Verordnung schädigungsbedingt erforderlicher apothekenpflichtiger Arzneimittel, wenn eine schriftliche Bescheinigung des Versorgungsamtes vorgelegt wird (für Patientenakte kopieren).
Polizei (Landespolizei BW)	nein	nein	nein	
Postbeamte A	ja	Heilmittel nein Hilfsmittel ja	nein	
Sozialhilfeempfänger	ja	ja	nein	